

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.12.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0440 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111010 Kostenstelle: 771-010-1000 Kostenträger: 1110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 6131000		

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
(Entschädigungssatzung)

Vorlage vom: 16.12.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 14.12.1978 in der Fassung vom 27.12.2001 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Entschädigungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.12.2013

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) wurde § 27 Abs. 1 HGO, der den Ersatz von Verdienstaussfall ehrenamtlich Tätiger regelt, durch die neu angefügten Sätze 6 und 7 ergänzt. § 27 Abs. 1 Sätze 6 und 7 HGO lauten:

„Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgesetzt werden.“

Entsprechend ist die städtische Entschädigungssatzung durch die vorliegende Änderungssatzung hinsichtlich der Regelungen zum Verdienstaussfall anzupassen.

In den neuen § 1 Abs. 3 der Entschädigungssatzung ist die o. a. Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO aufgenommen worden. Der neue § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung stellt entsprechend der Rechtslage klar, dass sowohl unselbständig Beschäftigte als auch selbständig Tätige anstelle des Durchschnittssatzes grundsätzlich den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall verlangen können (sog. Einzelabrechnung). § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung regelt entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO nunmehr Höchstsätze für den Ersatz des Verdienstaussfalls im Rahmen der sog. Einzelabrechnung; auf die Höchstsätze von 25 Euro pro Stunde sowie von 100 Euro pro Monat hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 10.12.2013 einvernehmlich verständigt.

Damit einhergehend sind geringfügige redaktionelle Änderungen der Entschädigungssatzung vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung eines Regelungsbezugs zu § 27 Abs. 1 HGO durch den neuen § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung sowie die Streichung der Krankenhausbetriebskommission in § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Entschädigungssatzung. Seit Rechtsformumwandlung des Klinikums Darmstadt vom Eigenbetrieb in eine gemeinnützige GmbH besteht die Krankenhausbetriebskommission nicht mehr.

Die Regelungen der Entschädigungssatzung zur Aufwandsentschädigung sowie zum Ersatz von Fahrkosten bleiben inhaltlich unverändert.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und anschließender öffentlicher Bekanntmachung soll die Änderungssatzung zum Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft treten.

Darmstadt, den 16.12.2013

Jochen Partsch
Oberbürgermeister